



# STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg  
- Garten- und Friedhofsamt -  
Postfach 63

Aschaffenburg,

63741 Aschaffenburg

## Vertrag

### Vereinbarung über Patenschaften für denkmalgeschützte Grabstellen

#### Vereinbarung

zwischen der Stadt Aschaffenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Garten- und Friedhofsamt und der Grabmalpatin oder dem Grabmalpaten: .....vertreten durch ....., nachfolgend „Pate“ genannt. Die folgende Vereinbarung wird zur Übernahme der Patenschaft der denkmalgeschützten Grabstätte getroffen. Der Sinn dieser Patenschaft besteht darin, das unter Denkmalschutz stehende Grabmal zu erhalten.

Altstadtfriedhof, Teil .....

#### § 1 Verpflichtung

1. Um auf dem Altstadtfriedhof künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler zu erhalten, übernimmt der Pate die Verpflichtung, auf seine Kosten diese denkmalgeschützte Grabstätte, für die zur Zeit kein Nutzungsrecht besteht, einschl. der denkmalgeschützten baulichen und gärtnerischen Anlagen, zu restaurieren und instand zu halten.
2. Das Garten- und Friedhofsamt verpflichtet sich seinerseits, dem Paten schriftlich ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte unter Einschluss der Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Aschaffenburg, sowie der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu verleihen.

#### § 2 Denkmalschutz

1. Das Garten- und Friedhofsamt erteilt im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde dem Paten Auflagen und Anweisungen, wie die historische Substanz der denkmalwerten Grabstätte zu erhalten ist.
2. Soweit nicht die Erhaltung der denkmalwerten Substanz der Grabstätten, etwas anderes verlangt, ist bei der Restaurierung und Instandhaltung die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Aschaffenburg zu beachten. Insbesondere darf für den Paten oder seine Angehörigen kein zusätzliches Grabmal errichtet werden.  
Eine Namenstafel ist aus dem gleichen Material mit der gleichen Bearbeitung wie das historische Grabmal denkbar. Form und Art der neuen Beschriftung müssen den historischen Grabmal entsprechen.

#### § 3 Kündigung durch den Paten

1. Solange ein Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht besteht, kann der Pate diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich beim Garten- und Friedhofsamt kündigen. Eine Erstattung der etwaigen Aufwendungen für Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist im Falle einer Kündigung ausgeschlossen. Kosten, die durch unsachgemäße, nicht abgestimmte Handlungen des Paten entstehen, sind der Stadt Aschaffenburg zu erstatten.

2. Nach der Verleihung des Nutzungsrechts an den Paten ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur möglich, wenn das verliehene Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung zurückgenommen werden kann. Der Pate ist jedoch zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist und der Wiedererwerb nicht beantragt wird.

#### **§ 4 Amtliche Kündigung**

1. Das Garten- und Friedhofsamt ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Einhaltung der Vereinbarung nicht mehr mit dem Friedhofszweck im Einklang steht, wenn der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, außer Dienst gestellt oder entwidmet wird, wenn das Garten- und Friedhofsamt nach § 26 bzw. § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Aschaffenburg berechtigt ist, das Nutzungsrecht wegen mangelhafter Pflege oder Standsicherheit entschädigungslos zu entziehen oder wenn der Pate nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Verpflichtung gemäß den § 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
3. Bezüglich der Erstattung etwaiger Aufwendungen des Paten gilt der § 3 (1), Satz 2 entsprechend.

#### **§ 5 Übertragung der Nutzungsrechte**

1. Mit dem Tod des Paten endet diese Vereinbarung, soweit dem Paten noch kein Nutzungsrecht verliehen war.  
Der § 3 (1), Satz 2, gilt entsprechend.
2. Das Garten- und Friedhofsamt verpflichtet sich jedoch, dem vom Paten durch letztwillige Verfügung Bestimmten oder falls dieser keine Bestimmung getroffen hat, den in der Friedhofsordnung genannten Angehörigen in der in dieser Satzung festgelegten Reihenfolge das Nutzungsrecht auf Antrag zu verleihen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich jedoch schriftlich zum Eintritt in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung an Stelle des Paten bereit erklären.
3. Soweit allerdings schriftlich ein Nutzungsrecht an den Paten verliehen war, tritt die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ein.
4. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger ist nur gemäß § 3 zugelassen.

Aschaffenburg,  
Stadt Aschaffenburg

Grabmal Pate

.....  
Oberbürgermeister

.....